

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Gemeindeverwaltung

Bahnhofstrasse 1
4450 Sissach
www.sissach.ch
T 061 976 13 00
F 061 976 13 09
Mail: gemeinde@sissach.ch

REKLAMEGESUCH (gewerblich)

BAUREKLAMEGESUCH

GesuchstellerIn

Name / Vorname _____

Strasse _____

PLZ / Wohnort _____

Telefon Nr. _____

EigentümerIn der Parzelle

Name / Vorname _____

Strasse _____

PLZ / Wohnort _____

Telefon Nr. _____

Ausführende Firma

Name _____

Strasse _____

PLZ / Wohnort _____

Telefon Nr. _____

Reklameart

farbig _____ beleuchtet _____

schwarz/weiss unbeleuchtet

Standort _____ Parz. Nr. _____

Grösse in cm Länge _____ x Breite _____

Länge _____ x Breite _____

Ort und Datum _____ Der Grundeigentümer _____ Der Gesuchsteller/Projektverfasser _____

Beilage (im Doppel)

- Fassadenplan (massstäbliche Skizze); Fotomontage mit eingetragener Reklame

Auszug aus der kantonalen Verordnung über Reklamen

SGS 481.12 Vom 29. Oktober 1996 || In Kraft seit 1. Januar 1997

II. Bewilligungspflicht und Grundsätze des Bewilligungsverfahrens

§ 3 Bewilligungspflicht; Zuständigkeit

- 1 Das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentlich Verändern von Reklamen ist bewilligungspflichtig.
- 2 Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

§ 4 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- 1 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:
 - a. Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen;
 - b. unbeleuchtete Firmenanschriften, wenn sie flach an der Fassade angebracht werden und die zulässige Anzahl gemäss § 11 Absatz 3 dieser Verordnung nicht überschritten wird;
 - c. unbeleuchtete Angebotstafeln am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgängerverkehr nicht behindern;
 - d. unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;
 - e. drei Fahnen pro Betrieb;
 - f. temporäre Reklamen einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen von § 14 dieser Verordnung erfüllen;
 - g. Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen.
- 2 Auch Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen § 7 Absatz 1 dieser Verordnung verstossen.

§ 5 Grundsätze des Bewilligungsverfahrens

- 1 Die Gemeinden können für das Bewilligungsverfahren eine Gebühr erheben.
- 2 Dem Reklamegesuch sind beizulegen:
 - a. eine massstäbliche Skizze mit den Angaben über Standort, Art und Ausgestaltung der Reklame;
 - b. die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

...

§ 6 Gültigkeitsdauer der Bewilligung; Widerruf

- 1 Die Reklamebewilligung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
- 2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse oder bei nicht ordnungsgemäsem Unterhalt der Reklame kann die Reklamebewilligung widerrufen werden.

B. Besondere Bestimmungen

I. Grundsätze für die Ausgestaltung und den Unterhalt von Reklamen

§ 11 Firmenanschriften; Eigenreklamen

- 1 Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweis, Firmensignet; sie werden am Gebäude der Firma oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.
- 2 Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.
- 3 Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen:
 - a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder
 - b. zwei Firmenanschriften, oder
 - c. zwei Eigenreklamen.
- 4 Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 13 Fremdreklamen

- 1 Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.
- 2 Fremdreklamen sind zulässig:
 - a. in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen;
 - b. an bewilligten Plakatanschlagstellen;
 - c. an Sportstadien flach an der Fassade und innerhalb von Sportanlagen.
- 3 Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebiets verboten.

§ 15 Baureklamen

- 1 Baureklamen orientieren an der Baustelle über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts.
- 2 Baureklamen sind unbeleuchtet und möglichst auf einer Tafel zusammengefasst auszugestalten.
- 3 Angaben über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe werden für die Dauer der Bauarbeiten bewilligt. Angaben über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts können für eine zusätzliche Dauer seit Abschluss der Bauarbeiten bewilligt werden.